



Die Landrätin als Behörde
der Landesverwaltung



HESSENS MITTE • WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Landkreis Gießen, Postfach 11 07 60, 35352 Gießen

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fernwald
Oppenröder Straße 1
35463 Fernwald

Fachdienst Aufsichts- und
Ordnungswesen (FD 14)
Heike Wortmann
Bachweg 9
Raum UG 03
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2202
Fax 0641 9390-2239
heike.wortmann@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
23.02.2022

Mein Zeichen
14/901-10/04

Datum
16. März 2022

Haushaltssatzung mit -plan 2022 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 08.02.2022 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fernwald die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen, die Sie mit den gemäß § 1 GemHVO erforderlichen Unterlagen am 23.02.2022 zur Genehmigung vorgelegt haben. Die Haushaltssatzung enthält als genehmigungspflichtige Teile den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Liquiditätskredite.

Anbei übersende ich die entsprechende Genehmigung.

Nach der Prüfung der mir vorgelegten Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2022 mit Anlagen komme ich zu folgenden Feststellungen, Einschätzungen, Hinweisen und Auflagen:

I. Rückblick auf das Rechnungsjahr 2020 und das Haushaltsjahr 2021

Der Jahresabschluss für das Rechnungsjahr 2020 wurde am 21.04.2021 vom Gemeindevorstand aufgestellt und am 01.06.2021 wurde die Gemeindevertretung über die wesentlichen Ergebnisse unterrichtet.

Das (vorläufige) Rechnungsergebnis 2020 hat sich im Vergleich zum Haushaltsansatz deutlich verbessert, so wird im ordentlichen Ergebnis ein Überschuss von 1,3 Mio. Euro ausgewiesen. Zum 31.12.2020 beträgt der Finanzmittelbestand 4 Mio. Euro.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung für die Haushaltssatzung 2021 wurde am 01.04.2021 erteilt. Die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen wurden – soweit

...2

derzeit nachprüfbar – eingehalten. Das Jahresergebnis wird sich im Vergleich zum Haushaltsansatz voraussichtlich deutlich verbessern.

II. Haushalt 2022

Im ordentlichen Ergebnis wird in der **Haushaltsplanung 2022 ein Überschuss in Höhe von 45.287 Euro** ausgewiesen.

Im Finanzhaushalt kann der Haushaltsausgleich 2022 ebenfalls dargestellt werden. Der Saldo des Finanzmittelflusses aus Verwaltungstätigkeit beträgt 846.235 Euro, so dass die ordentliche Tilgung in Höhe von 455.000 Euro vollständig erwirtschaftet wird.

In den Planungsjahren 2023 bis 2025 wird der Haushaltsausgleich sowohl im Ergebnis als auch im Finanzhaushalt dargestellt.

Vorsorglich mache ich darauf aufmerksam, dass die haushaltsrechtlichen Regelungen der HGO ab 2023 wieder uneingeschränkt Anwendung finden. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die Aufstellung eines **qualifizierten Haushaltssicherungskonzeptes** bei unausgeglichenen Haushalten von Bedeutung.

Ab 1.1.2019 sind die hessischen Kommunen verpflichtet, einen Liquiditätspuffer nach Maßgabe des § 106 HGO zu bilden. Die Gemeinde Fernwald müsste demnach einen Puffer in Höhe von 287.387 Euro vorhalten. Die Höhe der tatsächlich **vorgehaltenen Liquidität zum 01.01.2022 beträgt 1,8 Mio. Euro**. Damit ist die **gesetzliche Forderung des § 106 HGO erfüllt**.

Im Hinblick auf eine vorausschauende und nachhaltige Haushaltswirtschaft sollten Kommunen für den Fall konjunktureller Eintrübung Vorsorge treffen. Haushaltsüberschüsse sollten zur Aufstockung der Ergebnisrücklage genutzt werden, um zusätzlich zum Liquiditätspuffer auf der Ergebnisebene unplanmäßige Ereignisse abmildern zu können. Die Gemeinde Fernwald verfügt zum 31.12.2022 voraussichtlich über eine **Ergebnisrücklage** der ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse von insgesamt **2,8 Mio. Euro**. **Damit ist es der Gemeinde möglich, unvorhergesehene Ereignisse auch auf der Ergebnisebene zu entschärfen.**

Nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ erreicht die Gemeinde Fernwald im Haushaltsjahr 2022 einen Gesamtindikatorwert von **100**. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.**

In den klassischen Gebührenhaushalten wie z.B. im Bestattungswesen und Abwasserbeseitigung sollten grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen.

Ein Deckungsgrad von 80 % wird im Bereich Friedhofs- und Bestattungswesen als angemessen angesehen. Nach den Planzahlen 2022 beträgt die **Kostendeckung im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesens** einschließlich der internen Leistungsverrechnung **nur 49 %**.

Unter Beachtung der Einnahmegrundsätze gem. § 93 Abs. 2 HGO ist eine Verbesserung des Kostendeckungsgrades erforderlich.

Der Gebührenhaushalt **Abwasserbeseitigung** weist im ordentlichen Ergebnis 2022 einen Fehlbedarf in Höhe von 82.436 Euro aus und die die Kostendeckung beträgt demnach nach den Haushaltsansätzen nur 93 %.

Es ist erforderlich, kostendeckende Gebühren, welche nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt wurden, festzusetzen.

Ich bitte daher um **Berichterstattung bis zum 15.04.2022**, inwieweit eine Verlustabdeckung über Gewinnrücklagen möglich ist bzw. welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Verlust kurzfristig auszugleichen.

In § 4 der Haushaltssatzung 2022 wurde der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 3.327.950 Mio. Euro festgesetzt**. Aufgrund der vorgelegten Liquiditätsplanung ist der veranschlagte Höchstbetrag unter Berücksichtigung einer unterjährigen Zwischenfinanzierung der geplanten Investitionsmaßnahmen **genehmigungsfähig**.

Nach § 105 HGO dienen Liquiditätskredite der Sicherstellung der Liquidität und sind keine Deckungsmittel. Die Aufnahme von Liquiditätskrediten ist daher nur im Rahmen des Haushaltsvollzuges bis zum Ende des Haushaltsjahres zulässig.

Durch die veranschlagten Investitionskredite in Höhe von 8.448.965 Euro entsteht eine **Nettoneuverschuldung von 8 Mio. Euro**.

Im Hinblick auf die derzeitige Niedrigzinsphase und die zukünftige Belastung durch Zinsanpassungen im Rahmen der konjunkturellen Entwicklung ist es angezeigt, eine **weitere Verschuldung möglichst zu vermeiden**.

Daher müssen Investitionsvorhaben auf ihre Notwendigkeit und deren Folgekostenbelastung hin überprüft werden. **Ihrer Verpflichtung nach § 12 GemHVO ist mit besonderer Sorgfalt und Intensität nachzukommen. Hiernach ist durch die Kommune bevor Investitionen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Folgekosten, die für die Kommune wirtschaftlichste Lösung zu ermitteln.**

III. Ausblick und Auflagen

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Fernwald ist als gesichert zu bewerten. Der Haushaltsausgleich wird in Planung und Rechnung dargestellt, so dass nach dem kommunalen Auswertungssystem „KASH“ im Haushaltsjahr 2022 ein Gesamtindikatorwert von 100 erreicht wird. **Damit ist finanzielle Leistungsfähigkeit als gesichert anzusehen.**

Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung 2022 der Gemeinde Fernwald erteile ich daher mit folgenden Hinweisen und Auflagen:

1. Investitionsvorhaben sind kritisch auf ihre Notwendigkeit und deren Folgebelastungen hin zu überprüfen. Dies gilt auch für erhebliche Instandhaltungs-, Instandsetzungs- und vergleichbare Maßnahmen. Ich verweise diesbezüglich auf § 12 GemHVO.
2. Die Gebühren im Bereich des Friedhofs- und Bestattungswesen sind unter Berücksichtigung meiner oben gemachten Ausführungen zu kalkulieren.

- Über die Entwicklung des Haushaltsvollzugs ist mir quartalsweise bis Ende des Folgemonats, erstmals zum 30.06.2022, zu berichten. In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeindevertretung gem. § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten ist. Aus den Verwaltungsvorschriften geht hervor, dass die Berichtspflicht mindestens zweimal im Haushaltsjahr besteht. Die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der Gemeinde ist in die Berichtspflicht einzubeziehen.

Diese Verfügung ist der Gemeindevertretung gem. § 50 Abs. 3 HGO in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen



Anita Schneider
Landrätin

Anlage

Genehmigung

Hiermit genehmige ich der Gemeinde Fernwald gemäß § 97a Hessische Gemeindeordnung (HGO)

- I. in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO die Aufnahme des gemäß § 2 der Haushaltssatzung 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite in der Höhe von

8.448.965,00 Euro

(in Worten: Acht Millionen vierhundertachtundvierzigtausendneuhundertfünfundsechzig Euro).

- II. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO für den in § 3 der Haushaltssatzung 2022 vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen Höhe von

250.000,00 Euro


(in Worten: zweihundertfünfzigtausend Euro).

- III. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO für den in § 4 der Haushaltssatzung 2022 veranschlagten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

3.327.950,00 Euro

(in Worten: Drei Millionen dreihundertsiebenundzwanzigtausendneuhundertfünfzig Euro).

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 mit der von mir erteilten Genehmigung sowie die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nebst Anlagen bitte ich mir anzuzeigen.


Anita Schneider
Landrätin

